

Genussrechtsbedingungen der Firma wandel.SCHMIEDE KG

Vorbemerkung

Die Firma „wandel.SCHMIEDE KG“ (HRA 202402, Amtsgericht Braunschweig), Goslarsche Str. 96, 38118 Braunschweig, Komplementär Heiko Hilmer, hat am 11.11.2019 beschlossen, in der Zeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 bis zu 100.000 Genussrechte auszugeben gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von jeweils 1,00 € pro Genussrecht (Endverkaufspreis) zu nachstehenden Bedingungen. Die Kapitalaufnahme dient zur Verbesserung der Kapitalausstattung. Es handelt sich um die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG). Ein Vermögensanlageprospekt ist für diese Anlage nicht erforderlich.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die Firma gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von bis zu € 100.000,-- bis zu einhunderttausend untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Wert von jeweils 1,-- €.
2. Die Genussrechte werden in Paketen von jeweils 500 Stück ausgegeben. Die Mindestanzahl beträgt 500 Stück.
3. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister 2019 der Firma geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Firma gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Firma eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
4. Die Firma ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
5. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
6. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
7. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.
8. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über Email erhalten. Verfügen sie nicht über eine Email Adresse, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Firma frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Gewinnbeteiligung und Ausschüttungen

1. Der Genussrechtsinhaber ist am Gewinn der Firma beteiligt. Die eingezahlten Genussrechte werden vorbehaltlich des Abs. 2 jährlich mit einer Ausschüttung in Höhe von 4% des eingezahlten Betrages aus dem Gewinn vor Betriebssteuern verzinst.

2. Durch die Ausschüttung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden maximal drei Geschäftsjahren.

3. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig nach Monaten gewinnberechtigt. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

4. Sollte eine inflationäre Entwicklung einsetzen, so wird bei einer Geldentwertung ab 2% im Ganzjahresvergleich (Kalenderjahr) (Beispiel: Erstes Kalenderjahr durchschnittliche Inflationsrate 3%, zweites Kalenderjahr durchschnittliche Inflationsrate 5,5%: entspricht Änderung von 2,5%) eine Versammlung der Genussrechtsinhaber einberufen, in der die Zinssätze angepasst werden. Dabei werden die wirtschaftliche Gesamtsituation, die Situation der Firma sowie alle Faktoren diskutiert, die auf die Preisbildung Einfluss nehmen, ebenso die Situation auf dem Geld- und Zinsmarkt. Die Zinssätze werden sodann von der Firma unter Berücksichtigung aller Argumente neu festgelegt. Verändert sich die Inflationsrate (Deflation) in die andere Richtung, so findet dasselbe Verfahren statt.

5. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Firma für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 Verlustbeteiligung

Eine Verlustbeteiligung findet nicht statt. Es wird jedoch auf die Rangrücktrittsklausel in § 10, insbesondere § 10 Abs. 4 hingewiesen.

§ 5 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Gewinnbeteiligung

Für die Ermittlung der Gewinnbeteiligung wird grundsätzlich vom Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinnbeteiligung der Genussrechte ausgegangen.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 5. vollen Kalenderjahres möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Nennwert. Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 5 statt. Zwischen Jahresende und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 5 wird der auszuzahlende Betrag mit 3% per anno verzinst.

4. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust und werden Verzinsungsansprüche deshalb nicht bedient, oder stehen noch Nachzahlungen von Verzinsungsansprüchen aus, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen schriftlich zurückgenommen werden, der alte Vertragszustand wird dadurch wieder hergestellt. Falls die Firma gekündigt hat, kann der Genussrechtsinhaber durch schriftliche Erklärung die Kündigung der Firma aufheben und dadurch den alten Vertragszustand wiederherstellen.

5. Die Genussrechte können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf einer Genehmigung der Firma. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die Firma Verkaufs- und Abtretungsformulare zur Verfügung. Ist das Genussrecht auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.

§ 7 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Firma behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.

2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsauflage ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 8 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Firma berührt.

§ 9 Information; Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung der Firma informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Firma beinhalten.

§ 10 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Firma im Rang zurück.

2. Im Fall der Liquidation sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Gesellschaftsanteile der Firma zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.

3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

4. Der Genussrechtsinhaber tritt mit seiner Forderung samt den Nebenforderungen im Rang hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger der Firma zurück. Er steht mit allen anderen Genussrechtsinhabern an gleicher Rangstelle. Die Firma muss die Forderung oder die Nebenforderung nur begleichen, wenn und soweit sie aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen, aus künftigen Jahresüberschüssen oder aus einem Liquidationserlös dazu in der Lage ist. Sie

muss die Forderung auf Rückzahlung und auf Nebenforderungen nicht bedienen, wenn sie dadurch in die Gefahr einer Insolvenz käme.

§ 11 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 10) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6) nicht verkürzt werden.

§ 12 Datenschutz, Bekanntmachungen

1. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass sämtliche Daten lediglich zur ordnungsgemäßen Verwaltung verwendet werden, einschließlich Weitergabe an Steuerberater und Steuerbehörden. Eine Weitergabe an Unbefugte oder zu Werbezwecken ist untersagt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

2. Bekanntmachungen der Firma, die die Genussrechte betreffen, erfolgen gemäß § 1 Abs. 8 an die im Register eingetragenen Genussrechtsinhaber und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Firma, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist Braunschweig; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand der Gerichtsstand des Erfüllungsortes vereinbart. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand des Satz 1 als örtlicher Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Firma nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Braunschweig, den 11.11.2019



Heiko Hilmer